

RS Vwgh 2001/11/20 2001/09/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2001

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §14;

BDG 1979 §92 Abs1 Z4;

Rechtssatz

Die Frage, ob ein Beamter in den Ruhestand versetzt wird oder nicht, ist keine Vorfrage für die Entlassung (§ 92 Abs. 1 Z. 4 BDG 1979), geht es doch bei der Versetzung in den Ruhestand um eine künftige Rechtsgestaltung. Dem Gesetz lässt sich auch keine Verpflichtung entnehmen, mit der Entscheidung im Disziplinarverfahren bis zum Ausgang eines bereits anhängigen Ruhestandsversetzungsverfahrens zuzuwarten. Dabei ist es gleichgültig, ob im anhängigen Ruhestandsversetzungsverfahren Säumigkeit der Behörde vorliegt oder nicht (Hinweis E 09. 07. 1991, 91/12/0138).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001090014.X04

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at